



---

## Richtlinie

**TM 20.000-11**

### Technische Mitteilung

# FM Störimmunität von ILS (LOC)-, VOR Empfangsgeräten

---

Referenz/Aktenzeichen: TM 20.000-11

Rechtsgrundlagen:

- Art.16 und Art.50 der Verordnung über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (VLL; SR 748.215.1)

---

Ausgabestand:

Veröffentlicht:

09.04.2021

Inkraftsetzung vorliegende Version: 09.04.2021

Vorliegende Version:

4

---

Verfasser / in:

Sektion Ingenieurwesen Lufttüchtigkeit (STIL)

---

Genehmigt am / durch:

09.04.2021 / Abteilung Sicherheit Flugtechnik

---

## 1. Allgemeines

Mit der Änderung vom 21. November 1985 des Anhangs 10 zum ICAO<sup>1</sup>-Abkommen sind geänderte Parameter für die Zulassung von ILS (LOC)-, VOR- Empfangsgeräten an Bord von Luftfahrzeugen veröffentlicht worden.

Ziel der geänderten technischen Anforderungen ist die Verbesserung der passiven Störimmunität der betroffenen Empfangsgeräte an Bord von Luftfahrzeugen gegen Rundfunksender im Frequenzbereich von 100 MHz bis 108 MHz.

Diese Richtlinie ist für die Einsatzart Instrumentenflug (IFR) anwendbar.

---

<sup>1</sup> ICAO International Civil Aviation Organization

## 2. Zulassung von ILS (LOC), VOR Empfangsgeräten

- 2.1 In der Schweiz werden durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt nur noch ILS (LOC)- und VOR-Empfangsgeräte zugelassen, welche die Störimmunitätsanforderungen gemäss ICAO Anhang 10 erfüllen.
- 2.2 Zulassungsbasis von ILS (LOC) Empfangsgeräten bildet mindestens die ETSO<sup>2</sup>-2C36() oder TSO<sup>3</sup>-C36().
- 2.3 Zulassungsbasis von VOR Empfangsgeräten bildet mindestens die ETSO<sup>2</sup>-2C40() oder TSO<sup>3</sup>-C40().
- 2.4 Die Zulassung von modifizierten, zugelassenen Empfangsgeräten wird in der Schweiz durch das Bundesamt mit einer Revision der bestehenden Bewilligung erteilt, wenn der Gerätehersteller den Nachweis erbringt, dass das geänderte Baumuster die verbesserten Störimmunitätsanforderungen erfüllt. Bei Geräten ausländischer Hersteller ist dazu die Anerkennung der für die Luftfahrt und Telekommunikation zuständigen Behörden des Herstellerstaates erforderlich.
- 2.5 Die im Abschnitt 2.2 und 2.3 genannten TSO/ETSO bzw. EUROCA<sup>4</sup>/RTCA<sup>5</sup> werden periodisch angepasst bzw. revidiert. Neue oder nachfolgend erteilte (E)TSO Revisionen / EUROCAE /RTCA Dokumente erfüllen oder übertreffen in der Regel die ICAO Annex 10 Anforderungen bezüglich FM Immunität und gelten in diesem Fall als äquivalent.

\*\*\* ENDE \*\*\*

---

<sup>2</sup> ETSO European Technical Standard Order (EASA)

<sup>3</sup> TSO Technical Standard Order (FAA)

<sup>4</sup> EUROCAE European Organisation for Civil Aviation Equipment

<sup>5</sup> RTCA Radio Technical Commission for Aeronautics